



Aus Liebe zum Menschen.

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen Lippe e.V.

Satzung

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Heiden e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung
vom **19.02.2015**

Inhalt	Seite
I. Grundsätze der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung	3
II. Satzung des DRK-Ortsverein Heiden e.V.	
§ 1 Name, Kennzeichen, Bereich	5
§ 2 Selbstverständnis und Aufgaben	5
§ 3 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	7
§ 4 Mitgliedschaft	7
§ 5 Beitragspflicht	8
§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	8
§ 8 Organe des Vereins	9
§ 9 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung	9
§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung	9
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
§ 12 Der Vorstand des Ortsvereines	11
§ 13 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes	12
§ 14 Aufgaben des Vorstandes	12
§ 15 Aufgaben des/der Vorsitzenden	13
§ 16 Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern	13
§ 17 Gemeinschaften	14
§ 18 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit	14
§ 19 Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte	15
§ 20 Finanzen	15
§ 21 Verfahren bei Streitigkeiten	15
§ 22 Auflösung	16
§ 23 Inkrafttreten	16

Statuten der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

PRÄAMBEL

Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds *verkündet*, dass die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammen eine weltweite humanitäre Bewegung bilden.

Ihre Mission ist, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Bewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen;

bestätigt erneut,

dass sich die Bewegung bei der Erfüllung ihrer Mission von folgenden Grundsätzen leiten lässt:

Menschlichkeit

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern;

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben;

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen;

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln;

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützigte Hilfe ohne jedes Gewinnstreben;

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben;

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen;

erinnert daran,

dass die Leitworte der Bewegung , *Inter arma caritas* und *Per humanitatem ad pacem**, zusammen ihre Ideale zum Ausdruck bringen;

erklärt,

dass die Bewegung durch ihr humanitäres Wirken und die Verbreitung ihrer Ideale einen dauerhaften Frieden fördert. Hierunter ist nicht nur der bloße Verzicht auf kriegerische Auseinandersetzungen zu verstehen, sondern ein dynamischer Prozess der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker, einer Zusammenarbeit, die auf der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit und der Menschenrechte sowie auf einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Ressourcen beruht, wie sie den Bedürfnissen der Völker entspricht.

Satzung des DRK – Ortsverein Heiden e.V.

§1

Name, Kennzeichnung, Bereich

- (1) Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Borken e.V. den Namen „Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverein Heiden e.V.“. Der Verein ist mit Datum vom 05.01.2016 beim Amtsgericht Coesfeld im Vereinsregister 7305 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 46359 Heiden.
- (3) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte und geschützte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (4) Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde Heiden.
- (5) Die Satzung des Ortsvereines darf der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes und der Satzung des DRK – Landesverbandes Westfalen – Lippe e.V., sowie der Satzung des Kreisverbandes Borken e.V. nicht entgegenstehen.

Die Satzungsbestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des Ortsvereins vor.

§ 2

Selbstverständnis und Aufgaben

1. Der Ortsverein bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Mitglieder verbindlich.
2. Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der Ortsverein Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuzabkommen und ihren Zusatzprotokollen sowie den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ergeben. Er achtet in seinem Zuständigkeitsbereich auf deren Durchführung und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
3. Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
4. Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.

- .5. Der Ortsverein nimmt in dem vom Landesverband als einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege vorgegebenen Rahmen die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen. Er wirkt darauf hin, soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen, sowie die individuellen familiären und sozialen Lebensbedingungen zu verbessern. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben arbeitet er eng und vertrauensvoll mit dem Kreisverband zusammen. Er unterrichtet diesen jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Der Ortsverein verwirklicht die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke (§ 18) aufgrund seines Selbstverständnisses und seiner Möglichkeiten (§ 19) insbesondere durch

- I.
 1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
 2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
 3. Suchdienst, Tätigkeit des amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer Rotkreuz – Abkommen, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen
 4. Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
- II.
 1. Krankenpflege
 2. Krankentransport und Rettungsdienst
 3. Blutspendedienst
 4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
 5. Hilfe bei der Abwehr von Großschadensereignissen
 6. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
 7. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsdienst
- III.
 1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte
 2. Gesundheitsförderung
 3. Jugendhilfe und Jugendbildung
- IV.
 1. Unterhaltung sozialer Einrichtungen und Ausbildungsstätten
 2. Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder
- V. Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte
- VI. Mittelbeschaffung einschl. Sammlung von Wertstoffen zur direkten Verwendung für gemeinnützige Zwecke
- VII. Werbung für die Aufgaben des Roten Kreuzes in der Bevölkerung
- VIII. Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften sowie sozialen und gemeinnützigen Institutionen und Vereinen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Partnerschaften des Ortsvereins sind vom Kreisverband und Landesvorstand zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 3

Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Im Ortsverein wirken Männer, Frauen und Jugendliche ohne Unterschied der Nationalität, Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses und der politischen Gesinnung mit.
- (2) Die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes werden unter Wahrung der Gleichbeachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages.
- (3) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften. Um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen, kann sie auch in anderen Formen außerhalb der Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften erfolgen.
- (4) Als Gemeinschaften gelten:
 - die Rotkreuzgemeinschaft,
 - das JugendrotkreuzSie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung (s. § 16).
- (5) Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Angelegenheit ihnen oder einem nahen Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen würde.
- (6) Hauptamtliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des Ortsvereins sind in den Organen des Ortsvereins nicht stimmberechtigt. Eine beratende Tätigkeit ist möglich.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Ortsvereines können in seinem Bereich wohnenden oder tätigen Männer, Frauen und Kinder/ Jugendliche ohne Unterschied der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, des Standes, der Nationalität und der politischen Gesinnung werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird begründet durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein, über den dessen Vorstand entscheidet.

Die Mitglieder sind als Mitglied des Ortsvereines gleichzeitig über den Kreisverband und den Landesverband Westfalen – Lippe Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes.

- (3) Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen oder zu fördern, können als korporative Mitglieder des Ortsvereines durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Rechte und Pflichten korporativer Mitglieder werden in einer besonderen Vereinbarung geregelt, die der Zustimmung des Kreisvorstandes bedarf.

- (4) Durch die zustimmende Annahme des bei einer Rotkreuzgemeinschaft des Ortsvereines abgegebenen Aufnahmeantrages durch den Ortsvereinsvorstand wird zugleich die Zugehörigkeit zu dieser Rotkreuzgemeinschaft erworben.
- (5) Personen, die sich um das Rote Kreuz außerordentlich verdient gemacht haben, können über den Kreisvorstand dem Landesverband zur Ernennung als Ehrenmitglied des Ortsvereines vorgeschlagen werden.

§ 5

Beitragspflicht

Die Mitglieder – ausgenommen korporative Mitglieder – zahlen im Rahmen der Beschlüsse der Kreisversammlung Jahresbeiträge. Korporative Mitglieder zahlen jährlich einen Verwaltungskostenanteil.

§ 6

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder beachten und fördern die Grundsätze und Aufgaben des Roten Kreuzes.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod des Einzelmitglieds
 - b) Auflösung des korporativen Mitgliedes
 - c) Austritt; der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
 - d) Überweisung an einen anderen DRK – Verband
 - e) Ausschluss; ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.
Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes schädigt, trotz wiederholter Mahnungen seine Pflichten nicht erfüllt.
 - f) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Ortsvereines. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das Ausschlussverfahren gegen die Mitglieder von Rotkreuzgemeinschaften richtet sich nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren oder der JRK – Ordnung und ist durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten/ Jugendrotkreuzleiter einzuleiten und durchzuführen.

- g) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Antrag auf Entscheidung des Schiedsgerichtes beim Landesverband zu. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft.
- h) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlischt auch die Mitgliedschaft in einer Rotkreuzgemeinschaft.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Ortsvereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereins und den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.
Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung der Mitglieder wird ersetzt durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn es von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist mindestens eine Woche.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, jedoch müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften anwesend sein.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Ortsverein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

- (5) Abstimmung erfolgt offen (durch Zuruf oder Handzeichen) oder auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Wahlen zum Vorstand sind in der Regel geheim vorzunehmen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht.
- (6) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem von ihm zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- (1) entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und über begründete Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt worden sind oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässt.
- (2) beschließt über einheitliche Regelungen, die für alle Mitglieder verbindlich sind (s. §10 Ziff. 2 der Kreisverbandssatzung, §10, Abs. 1, Ziff. 2 der Landesverbandssatzung und §24, Abs. 3 der Satzung des DRK).
- (3) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.
- (4) beschließt die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
- (5) genehmigt den Wirtschaftsplan, der der vorherigen Überprüfung durch den Kreisvorstand bedarf.
- (6) setzt im Rahmen der Beschlüsse der Kreisversammlung die Mitgliedsbeiträge fest.
- (7) wählt die Mitglieder des Vorstandes. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder gem. §11, Abs. 1, Buchst. e und f, ist die „Dienstordnung für Rotkreuzgemeinschaften - außer JRK – des Landesverbandes Westfalen – Lippe e.V.“ und bei der Wahl des Leiters des JRK die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK – Landesverband Westfalen – Lippe“ ausschlaggebend.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält; wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von einem Bewerber nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) entscheidet vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisvorstandes über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Ortsvereines.
- (9) beschließt Grundstücksgeschäfte, die der Genehmigung des Kreisvorstandes bedürfen.
- (10) beschließt vorbehaltlich der Einwilligung des Kreisvorstandes über die Aufnahme von Darlehen und Abgabe von Bürgschaftserklärungen durch den Ortsverein sowie ähnliche Rechtsgeschäfte, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.
- (11) wählt den/ die Abschlussprüfer/ Abschlussprüferin auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 12

Der Vorstand des Ortsvereines

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden DRK – Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden/ der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
 - d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - e) dem Arzt/ der Ärztin
 - f) dem Rotkreuzleiter
 - g) der Rotkreuzleiterin
 - h) dem/ der Leiter/in des Jugendrotkreuzes
 - i) dem/ der stellvertretenden Leiter/in des Jugendrotkreuzes
- (2) Mehrere Ämter können in einer Person vereint sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden und die Ämter des Schatzmeisters, der Rotkreuzleiterin und des Rotkreuzleiters.
- (3) Um im Einzelfall die Geschäfte des Ortsvereines aufrechterhalten zu können, sind 2 Mitglieder des Vorstandes zu rechtsverbindlichen Erklärungen berechtigt. Diese sind der Schatzmeister und der Vorsitzende. Ist eines dieser Ämter im Vorstand (vorrübergehend) nicht besetzt, kann der Vorstand die zweite Person eigenständig aus seinen Reihen wählen.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode bis zu drei Beisitzer/innen berufen. Beisitzer im Vorstand des Ortsvereines sind stimmberechtigt.
- (5) Ist das Amt des Vorsitzenden nicht besetzt, wird der Ortsverein durch den Gesamtvorstand vertreten.
- (6) Ist ein Geschäftsführer vorhanden, so gehört er dem Vorstand mit beratender Stimme an (s. §3, Abs. 4).
- (7) Das Stimmrecht eines Vorstandsmitgliedes ruht in Angelegenheiten, in denen er persönlich beteiligt ist; das gilt auch für Familienangehörige.
- (8) Vorstand im Sinne des §26, Abs. 2 BGB sind der/ die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Schatzmeisterin.
Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

§ 13

Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder finden Ersatzwahlen statt. Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Mitgliedes.
Bis zu einer solchen Wahl kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bestellen. Für die Ämter nach § 11 Ziff. 1 e) – i) sind die Voraussetzungen für Wahl und Ernennung gem. der „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften (außer JRK) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westf.-Lippe“ bzw. der „Ordnung des Jugendrotkreuzes des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe“ zu beachten.
- (2) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch wenigstens vierteljährlich statt. Sie werden von dem/ der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Förderung und Koordinierung der Rotkreuzarbeit im Ortsverein unter Beachtung der Vorgaben des Kreisverbandes und des Landesverbandes
 - b) Vertretung des Ortsvereines gegenüber dem Kreisverband sowie Verbänden und Einrichtungen und staatlichen und kommunalen Stellen auf Ortsebene (§ 1 Ziff. 4)
 - c) Aufstellung und Durchführung des Jahreswirtschaftsplanes und Aufstellung der Jahresrechnung; Aufnahme von Darlehen außerhalb des Jahreswirtschaftsplanes nach Abstimmung mit dem Kreisvorstand
 - d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung vor der Mitgliederversammlung
 - e) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Auswahl der Delegierten für die Kreisversammlung
 - h) Behandlung von Anträgen auf Ernennung von Ehrenmitgliedschaften
 - i) Gegebenenfalls Anstellung und Abberufung eines Geschäftsführers/ einer Geschäftsführerin oder anderer hauptamtlichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterin
 - j) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des Ortsvereines zugewiesen sind
 - k) Berufung von stimmberechtigten Beisitzern/ Beisitzerinnen in den Ortsvereinsvorstand

- l) Abstimmung mit dem Kreisverband, Landesverband und Bundesverband vor einer Beabsichtigten Aufgabenübertragung auf eine gGmbH oder in eine andere Rechts-Form. Die Führung des Namens „RK-gGmbH“ sowie des RK-Kennzeichens ist über den Kreisverband beim Landesverband zu beantragen, der die Genehmigung dazu beim DRK – Bundesverband einholt.
 - m) Legt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung dem Kreisvorstand den Wirtschaftsplan für das Folgejahr zur Genehmigung und die Jahresrechnung für das Abgelaufenen Kalenderjahr zur Genehmigung vor.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem/ der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen; dieses gilt nicht für Geschäfte nach § 26 BGB.
- (3) Die Rotkreuzleiterin und der Rotkreuzleiter haben ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Rotkreuzgemeinschaft, außer dem JRK. Näheres regelt die Dienstordnung.

§ 15

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der/ Die Vorsitzende ist der Repräsentant/in des Ortsvereines.
- (2) Der/ Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Auftrage des Vorstandes übt der/ die Vorsitzende die Dienstaufsicht über den/ die Geschäftsführer/in und die oberste Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen aus.
- (4) In Eilfällen kann der Vorsitzende Weisungen erteilen sowie Entscheidungen anstelle des Ortsvereinsvorstandes treffen. Eilfälle sind Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzug ist. Der/ Die Vorsitzende hat unverzüglich dem Vorstand über seine Maßnahmen zu berichten.
- (5) In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Ortsvereines hinausgehen, ist zuvor die Zustimmung des/ der Vorsitzenden des Kreisverbandes einzuholen. Übt diese/r selbst das ihm/ ihr gem. § 15 der Satzung des Kreisverbandes zustehende Weisungsrecht aus, so geht seine/ ihre Anordnung vor.

§ 16

Beurlaubung von Vorstandsmitgliedern

Die Beurlaubung von Mitgliedern des Vorstandes erfolgt gemäß § 19 der Satzung des Kreisverbandes.

§ 17

Gemeinschaften

- (1) Gemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern innerhalb des Ortsvereins, die sich für die Aufgaben des Roten Kreuzes in besonderem Umfang aktiv einsetzen.
- (2) Die Rotkreuzgemeinschaften arbeiten im Ortsverein an der Erfüllung von Rotkreuzaufgaben. Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen werden geregelt durch die „Dienstordnung für die Rotkreuzgemeinschaften – außer JRK – des Landesverbandes Westfalen Lippe e.V.“, und die „Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK – Landesverband Westfalen Lippe e.V.“, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung sind.

§ 18

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt (ggf. mit seinen Einrichtungen) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Ortsvereins dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Ortsvereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen diesen.

Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 19

Ausschüsse, Arbeitskreise und Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann zur Aktivierung der Rotkreuzarbeit im Ortsverein und zur Erarbeitung bestimmter Vorschläge Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Er bestimmt den Aufgabenkreis und benennt die Mitglieder.
- (2) Er kann zu den angegebenen Zwecken auch einzelne Personen mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 20

Finanzen

- (1) Der Ortsverein beschafft grundsätzlich gemeinsam mit dem Kreisverband Geldmittel. Alle finanziellen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Die Finanzordnung in der jeweils durch die Landesversammlung beschlossenen, gültigen Fassung ist zu beachten. Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Der Ortsverein verwendet seine Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes. Die Jahresrechnung wird durch einen Abschlussprüfer/ eine Abschlussprüferin geprüft. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (5) Für die Verbindlichkeit des Ortsvereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (6) Die vom Ortsverein an den Kreisverband oder vom Kreisverband an den Ortsverein abzuführenden Beitragsanteile werden zwischen Ortsverein und Kreisverband abgestimmt und durch die Kreisversammlung festgesetzt.

§ 21

Verfahren bei Streitigkeiten

- (1) Aus der Mitgliedschaft im DRK und der Wahrung ihrer Aufgaben sich ergebende Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Ortsverein und seinen Rotkreuzgemeinschaften oder seinen Mitgliedern sowie zwischen dem Ortsverein und dem Kreisverband oder dem DRK – Landesverband oder Ortsvereinen untereinander werden durch Schiedsgerichte im Sinne von § 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden. Das Verfahren der Schiedsgerichte regelt die Schiedsordnung des DRK, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben sowie bei Streitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen oder Einrichtungen des Landesverbandes, des Kreisverbandes oder des Ortsvereins.

- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsstrafen ordnungs- und disziplinarrechtlicher Art gegenüber DRK – Mitgliedern, wenn das Verfahren nach dem Ordnungs- und Disziplinarrecht beendet ist.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit das gesetzlich zulässig ist.

§ 22

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Ortsvereines, der Kündigung der Mitgliedschaft im Kreisverband zum Zwecke des Ausscheidens aus dem DRK oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den DRK – Kreisverband Borken e.V., der es nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken entsprechend den Voraussetzungen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden darf.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und Genehmigung des Kreisvorstandes mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 12.03.2012 beschlossene Satzung des Ortsvereines außer Kraft.

